

**Eisenbahner Sportverein  
Blau-Gold Bischofsheim e.V.**

Gemeinnützig anerkannt



**CAMPINGORDNUNG  
DES  
EISENBAHNER-SPORTVEREINS  
BLAU-GOLD BISCHOFSCHEIM E.V.**

## **§ 1 GENERELLES**

- (1) Diese Campingordnung gilt für
  - a. Mitglieder des ESV
  - b. Gäste des ESV
  - c. Veranstaltungsteilnehmer
- (2) Sie gilt an allen Tagen, darunter insbesondere:
  - a. Veranstaltungen
  - b. Gastfahrertage / Fahrtage

## **§ 2 CAMPINGPLATZ**

- (1) Der ESV stellt einen Campingplatz mit Stromanschluss zur Verfügung. Dieser befindet sich auf dem Schotterplatz in Anfahrtsrichtung links vom ESV-Gebäude.
- (2) Für folgende Fahrzeuge und Anhänger ist die Nutzung des Campingplatzes verpflichtend:
  - a. Wohnmobile
  - b. Wohnanhänger
  - c. Campingbusse
  - d. Sonstige Camping-KFZ
  - e. Sonstige Camping-Anhänger
- (3) Ausgenommen hiervon sind ausschließlich Mitglieder, die einen gültigen Stellplatzmietvertrag abgeschlossen haben.  
Diese Mitglieder dürfen ihre Camping-KFZ auf dem gemieteten Stellplatz im umzäunten Vereinsgelände abstellen.
- (4) Zelte dürfen auf dem umzäunten Vereinsgelände aufgebaut werden
- (5) Bei Veranstaltungen sind Fahrzeuge, die gemäß (2) den Campingplatz nutzen müssen, im Voraus anzumelden. Hier können die Abteilungen selbst entscheiden, welche Form der Anmeldung sie bevorzugen.
- (6) Es sind maximal 19 Stellplätze verfügbar. Sind diese belegt, so können keine weiteren Camping-Fahrzeuge abgestellt werden. Hierbei gilt die Voranmeldung aus Punkt (5). Sollten noch Plätze verfügbar sein, so können auch spontan angereiste Camper diese nutzen.
- (7) Sind keine Stellplätze mehr verfügbar, so ist kein weiteres Camping mehr möglich. Es darf insbesondere nicht auf das umzäunte Vereinsgelände ausgewichen werden.
- (8) Camper sind selbst für die Buchung eines Stellplatzes verantwortlich. Der ESV ersetzt keinerlei Kosten, die durch eine fehlende Reservierung entstehen.
- (9) Auf dem Campingplatz sind CEE-Steckdosen vorhanden. Passende Kabel müssen selbst mitgebracht werden. Der ESV bietet keine Leihkabel an.
- (10) Pro Camping-KFZ sind maximal 4 Personen zulässig.
- (11) Die Stromversorgung ist mit 6A pro Steckdose abgesichert. Aus diesem Grund sollten keine Klimaanlage oder Heizlüfter betrieben werden.
- (12) Der ESV stellt keinen Sicherheitsdienst bereit. Sämtliche Fahrzeuge auf dem Campingplatz sind bei Abwesenheit gegen unberechtigten Zutritt zu sichern. Auf Gegenstände, insbesondere Wertgegenstände, ist besonders zu achten.

### **§ 3 GEBÜHREN**

- (1) Die folgenden Campinggebühren fallen pro Kalendertag an:
  - a. Camping-KFZ oder Anhänger: 20,00€
  - b. Zelte: 7,00€
- (2) Die Campinggebühren sind bei Ankunft an ein Mitglied des ESV zu entrichten und an den 1. Kassenwart weiterzuleiten.
- (3) Die Abteilungen können Camper auf eigenen Wunsch von den Campinggebühren befreien oder erniedrigte Campinggebühren anbieten. In diesem Fall ist der Differenzbetrag in voller Höhe durch die Abteilungen selbst zu entrichten.
- (4) Die Campinggebühren fließen in voller Höhe an den Gesamtverein. Die Abteilungen sind für die korrekte Abführung der Campinggebühren an den Gesamtverein und die Erstellung von Belegen verantwortlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Campinggebühren beim 1. Kassenwart abzugeben.
- (5) Bei Dreitagesveranstaltungen, die von Freitag bis einschließlich Sonntag gehen, darf bereits am vorhergehenden Donnerstag angereist werden. In diesem Fall ist für den Donnerstag keine Campinggebühr zu entrichten.

### **§ 4 ÄNDERUNGEN DER CAMPINGORDNUNG**

Die Campingordnung kann ausschließlich durch den geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand oder die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

### **§ 5 INKRAFTTRETEN**

Diese Campingordnung wurde auf der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands am 03.08.2025 beschlossen und tritt zum 03.08.2025 in Kraft. Alle früheren Fassungen der Campingordnung verlieren damit ihre Gültigkeit.